

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

242. Sitzung

Bonn, den 16. März 1962

Beginn: 10.03 Uhr.

Vizepräsident Kiesinger: Ich eröffne die 242. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Die Nachricht, daß der deutsche Bergbau schon wieder von einer schweren **Schlagwetterkatastrophe** heimgesucht wurde, hat im ganzen deutschen Volk tiefe Erschütterung ausgelöst. Am 9. März 1962 ereignete sich auf der **Zeche Sachsen** bei Heessen in Westfalen ein Bergwerksunglück, das 31 Todesopfer gefordert hat. In tiefer Trauer nimmt der Bundesrat an dem großen Leid der Hinterbliebenen, unter denen sich viele Kinder befinden, aufrichtig Anteil.

Der Bundesrat hofft sehr, daß es den Bemühungen von Wissenschaft und Technik recht bald gelingen möge, die Gefahren, die bei der Arbeit unter Tage immer noch drohen, endgültig und wirksam zu bannen.

Sie haben sich zum Gedächtnis der toten Bergleute erhoben; ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 241. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen gegen ihn erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß dieser Sitzungsbericht genehmigt ist.

Vor Eintritt in die Beratungen hat Herr Senator Kramer (Hamburg) um das Wort gebeten.

Kramer (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und zugleich im Namen der Landesregierungen der Freien Hansestadt Bremen, des Landes Niedersachsen und des Landes Schleswig-Holstein habe ich die Ehre, folgende Erklärung abzugeben.

Anläßlich der **Flutkatastrophe** an der deutschen Nordseeküste vom 16. auf den 17. Februar des Jahres haben die von der Sturmflut nicht betroffenen Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am 23. Februar beschlossen, zur Behebung persönlicher Notfälle einen Betrag von 5 Millionen DM zunächst zur

Verfügung zu stellen. Sie haben ferner durch den Herrn Bundesratspräsidenten erklären lassen, daß dieser Betrag eine spätere **Mitwirkung aller Länder** — nach Feststellung des Gesamtschadens — bei den dann gemeinsam von Bund und Ländern zu treffenden **weiteren Hilfsmaßnahmen** nicht ausschließe.

Für diesen tatkräftigen Beweis des Mitgefühls mit den Opfern und die hierdurch bekundete **Solidarität der deutschen Länder** bringen die Regierungen der **Küstenländer** hiermit ihren aufrichtigen **Dank** zum Ausdruck.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 61/62).

(D)

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Gegen das dem Bundesrat heute im zweiten Durchgang vorliegende Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes hatte der Bundesrat beim ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Ich verweise insoweit auf den eingehenden Bericht, den ich in der 239. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1961 namens des Verteidigungsausschusses hier erstattet habe. Es geht, wie Sie wissen, bei diesem Änderungsgesetz um einige wenige, aber wehrpolitisch wie überhaupt politisch wichtige Punkte, von denen der wichtigste nach Artikel 1 die **Erhöhung des Grundwehrdienstes** von 12 auf 18 Monate darstellt.

Hinzu kommt die Erhöhung des verkürzten Grundwehrdienstes von 6 auf 12 Monate für jene Wehrpflichtigen, die das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Hinzu kommt weiter die Erhöhung der Gesamtdauer der Wehrübung für Unteroffiziere von bisher 9 auf 15 Monate. Schließlich ergeben sich hieraus weitere Änderungen, und zwar in Artikel 2 des Gesetzes notwendige Änderungen des Wehrsoldgesetzes, in Artikel 3 eine Änderung des Unterhaltsgesetzes, in Artikel 4 eine Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes und in Artikel 5 eine Änderung des Soldatengesetzes.

Der Bundestag hat die Vorlage im großen und ganzen unverändert gelassen. Soweit er einige Ein-

(A) fügen und Änderungen vorgenommen hat, will ich darüber kurz berichten.

Der § 3, der Inhalt und Dauer der Wehrpflicht regelt, wurde in Abs. 1 dahin gehend ergänzt, daß in Zukunft in der Wehrpflicht auch die Pflicht eingeschlossen ist, bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst oder später **Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände**, die zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmt sind, zu übernehmen und aufzubewahren. Auch die Paragraphen, die die Wehrüberwachung und die Bußgeldvorschriften regeln, wurden dementsprechend ergänzt.

Diese Bestimmungen gehen, wie Sie wissen, auf einen Vorschlag des Verteidigungsausschusses des Bundestages zurück. Dieser hatte — offensichtlich anknüpfend an das Vorbild der Schweizer Armee — darüber hinaus aber auch noch vorgeschlagen, daß der Wehrpflichtige gegebenenfalls auch Waffen zu übernehmen und zu Hause aufzubewahren hätte. Das hieße also gewissermaßen: „für jeden die Knarre im Kleiderschrank“.

Ich kann es mir versagen, darauf näher einzugehen, weil der Bundestag den dagegen bestehenden und meines Erachtens auch sehr begründeten Bedenken Rechnung getragen und von einer solchen Gesetzesänderung Abstand genommen hat.

Über die Regierungsvorlage hinaus hat der Bundestag ferner in § 12, der die **Zurückstellung vom Wehrdienst** regelt, noch eine Bestimmung eingeführt, derzufolge ein Wehrpflichtiger zurückgestellt werden kann, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

Weiterhin hat schließlich der Bundestag auf Grund eines Antrages aller Fraktionen dem § 26 des Wehrpflichtgesetzes, der das **Verfahren bei Kriegsdienstverweigerung** regelt, eine Bestimmung angefügt, wonach zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen sein sollen.

Zusammenfassend darf ich namens des Verteidigungsausschusses vorschlagen, dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Vizepräsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der federführende Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. — Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll vom 25. November 1959 über den Beitritt Griechenlands, Norwegens und Schwedens zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache 68/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Drucksache 62/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die im Haag am 28. November 1960 unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Drucksache 69/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll (Drucksache 64/62 und zu Drucksache 64/62).

Eggers (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone habe ich heute über die **Assoziation Griechenlands an die EWG** zu berichten.

Die Motive und Auffassungen, auf denen das Abkommen beruht, finden sich in seiner Präambel. In dieser wird nicht nur auf die politische Bedeutung

(C)

(D)

(A) des Vertrages, sondern es wird auch auf die wirtschaftlichen Absichten hingewiesen. Darüber hinaus wird hervorgehoben, daß die Assoziation in diesem besonderen Falle eine Vorstufe der Vollmitgliedschaft sein soll, die nur deshalb nicht sofort vollzogen wird, weil in der Wirtschaftsstruktur beider Vertragspartner, der EWG einerseits und Griechenland andererseits, große Unterschiede bestehen. Auf Grund dieser Unterschiede mußten die EWG-Mitgliedstaaten von dem Prinzip der annähernden Gleichgewichtigkeit der gegenseitigen Leistungen, der Vorteile und der Nachteile in gewissem Umfang, und zwar zugunsten Griechenlands, abgehen. Diese **Begünstigung des griechischen Vertragspartners** erfolgt jedoch im Hinblick auf das Ziel der Angleichung der griechischen Wirtschaft an die innerhalb der EWG schon länger erreichte höhere Stufe der wirtschaftlichen Struktur. Aus all diesen Gründen kann, wie es auch das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme betont hat, die gefundene Lösung nicht als beispielhaft für den Abschluß von Assoziationsabkommen mit anderen Ländern betrachtet werden.

Das **Abkommen** sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Erstens die Errichtung einer Zollunion;
- zweitens besondere Vorschriften für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- drittens die Entwicklung gemeinsamer Aktionen und Harmonisierungsmaßnahmen auf den im Abkommen vorgesehenen Gebieten;

(B) viertens die Gewährung einer Finanzhilfe an die griechische Wirtschaft zur Förderung ihrer beschleunigten Entwicklung.

Es ist zu begrüßen, daß als Grundlage des Anschlusses die **Zollunion** gewählt worden ist. Dies erleichtert einen eventuellen späteren Beitritt Griechenlands, das selbst, wie aus Erklärungen der griechischen Regierung hervorgeht, für später eine Wirtschaftsunion mit der EWG anstrebt. Diese Zollunion soll grundsätzlich innerhalb von zwölf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens durchgeführt werden, für einen kleineren Teil des Warenverkehrs jedoch innerhalb einer Periode von 22 Jahren. Zugunsten Griechenlands wird nämlich für einige Waren, die etwa ein Drittel der griechischen Einfuhr aus der Gemeinschaft ausmachen, der Zollabbau über einen Zeitraum von 22 Jahren erstreckt, um für einzelne griechische Wirtschaftszweige mit Rücksicht auf ihre schwierige Wettbewerbslage eine ausreichende Umstellungszeit zu gewährleisten. Es handelt sich hier hauptsächlich um die griechische Industrie. Die Gemeinschaft dagegen läßt Griechenland bereits jetzt in den Nutzen der Zollsensungen gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten auf Grund des EWG-Vertrags bereits erfolgt sind, um der augenblicklichen besonderen Lage der griechischen Wirtschaft Rechnung zu tragen und ihre Entwicklung zu fördern.

Bei der Angleichung des griechischen Zolltarifs an den gemeinsamen Zolltarif werden ebenfalls bestimmte Zollpositionen erst innerhalb einer

Periode von 22 Jahren angeglichen. Zur Berücksichtigung besonderer traditioneller Handelsströme, die auf zweiseitigen Handelsabkommen Griechenlands mit Drittländern beruhen, kann Griechenland Zollkontingente in begrenztem Umfang bewilligen. Das Land hat ferner das Recht, Zollkontingente für die Einfuhr von Waren aus den Vereinigten Staaten, die den Charakter der Auslandshilfe haben, zu bewilligen. Ferner sind Schutzklauseln gegen Verkehrsverlagerungen und wirtschaftliche Störungen vorgesehen.

Ein besonders schwieriges Kapitel sind auch in diesem Abkommen die **Bestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse**. Eine Sonderregelung erwies sich als erforderlich, da diese Erzeugnisse den Hauptteil der griechischen Ausfuhr nach den Ländern der EWG und auch dritten Ländern darstellen. Der Harmonisierungsprozeß für die Agrarpolitik Griechenlands wurde auf eine 22jährige Übergangszeit erstreckt. Als Vorgriff auf die Abstimmung der Agrarpolitik werden die Vorteile, die sich die EWG-Länder bisher gewährt haben, auf die griechischen Agrargüter ausgedehnt. Bei einer begrenzten Zahl von Exportwaren wurden jedoch Einschränkungen notwendig, um auf diese Weise die Möglichkeit von Störungen auf den Märkten der Gemeinschaft auszuschließen; es handelt sich hier um bestimmte frische Früchte wie Zitrusfrüchte, Weintrauben für den unmittelbaren Verbrauch und Pflirsiche. Zur Ausweitung des griechischen Agrarexports nach der EWG wurden Griechenland Vorteile für die beiden wichtigsten Erzeugnisse der griechischen Landwirtschaft, nämlich Tabak und Rosinen, in der Form eines beschleunigten Zollabbaus und der vorzeitigen Einführung des gemeinsamen Zolltarifes eingeräumt. Für die Einfuhr von Wein aus Griechenland in die EWG sind im Protokoll Nr. 14 detaillierte Bestimmungen erlassen worden, um die verschiedenartigen Interessen auszugleichen.

Um zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beizutragen, ist im Abkommen außer den handelspolitischen Begünstigungen auch eine **Finanzhilfe der EWG an Griechenland** festgelegt worden, die sich auf insgesamt 125 Millionen US-Dollar belaufen kann und im Laufe von fünf Jahren verwendet werden soll. Die Prüfung der Darlehensanträge und die Bereitstellung der Mittel erfolgen nach den Vorschriften der Europäischen Investitionsbank. Das interne Finanzprotokoll, das die Vertreter der Regierungen der EWG-Mitgliedstaaten im Rahmen des Rates unterzeichnet haben, enthält hierfür die näheren Bestimmungen.

Gestatten Sie mir, nach Würdigung des vorliegenden Vertragswerks noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen. Die zuständigen Bundesratsausschüsse werden von der Bundesregierung über die mit dem eventuellen **Beitritt** beziehungsweise der **Assoziation weiterer europäischer Staaten** zusammenhängenden Fragen auf dem laufenden gehalten. Wir hoffen, daß auch in diesen Fragen die EWG und ihre Mitgliedstaaten, unbeschadet notwendiger Unterscheidungen, ebenfalls eine aufgeschlossene

(A) Haltung zeigen wie in der Frage der Assoziierung Griechenlands. Ich erinnere dabei an die Erklärungen des Präsidenten der EWG-Kommission, Professor Dr. Hallstein, bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Assoziierung Griechenlands im Juli 1961 in Athen. Er sagte unter anderem folgendes:

Die Gemeinschaft bestätigt damit ihren offenen Charakter. Sie ist in der Tat nicht ein egoistisches Unternehmen zum Nutzen ihrer Mitglieder allein, sondern sie dient der Kraft und dem Frieden Europas auch über ihre Grenzen hinaus.

Meine Damen und Herren, der Sonderausschuß empfiehlt Ihnen in der Drucksache 64/1/62, das Ratifizierungsgesetz in Artikel 4 um einen zweiten Satz zu erweitern:

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952.

Diese Erweiterung ist notwendig. Da der Gesetzentwurf in Artikel 3 eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, ist die Berlin-Klausel in diesem Gesetz mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen. Der Sonderausschuß empfiehlt dem Bundesrat, im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) Die Empfehlung des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone liegt Ihnen in der Drucksache 64/1/62 vor. Ich darf über diese Empfehlung abstimmen lassen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat einstimmig die vorgeschlagene **Ergänzung** zum Entwurf des Gesetzes **beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die färbenden Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 432/61).

Keine Berichterstattung!

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 432/1/61 vor. Es wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei Annahme von I entfällt eine Abstimmung über II.

Ich glaube, wir können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, über alle Ziffern von I zusammen abstimmen. — Kein Widerspruch. Ich lasse also über I insgesamt abstimmen. Wer zustimmt, den

bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen. (C)

Demnach hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 57/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wird das Wort gewünscht, oder bestehen Bedenken gegen diese Empfehlung? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 54/62). (D)

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann ist demgemäß **beschlossen**. Der Bundesrat schließt sich **der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (Drucksache 58/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich aus der Drucksache 58/1/62. Ich lasse über diese Empfehlungen abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG einstimmig **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz, wie**

(A) in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (Drucksache 66/62).

Berichterstattung entfällt.

Es liegen vor die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 66/1/62 und ein Antrag Hamburgs in der Drucksache 66/2/62. Ich lasse wie folgt abstimmen: Ziff. 1 der Drucksache 66/1/62, dann der Antrag Hamburgs in Drucksache 66/2/62 und schließlich Ziff. 2 der Drucksache 66/1/62.

Wer Ziff. 1 der Drucksache 66/1/62 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist einstimmig so beschlossen.

Nun der Antrag Hamburg Drucksache 66/2/62. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 der Drucksache 66/1/62. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen**. Im **übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(B) **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** (Drucksache 55/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 47/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuss schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1962) (Drucksache 70/62).

Ich weise darauf hin, daß es bei der Drucklegung der Verordnung versehentlich unterblieben ist, der

Anmerkung in § 1 Nr. 1 folgenden Satz anzufügen: (C) „Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.“ Ich bitte, diese Berichtigung vorzunehmen.

Von einer Berichterstattung kann im übrigen abgesehen werden.

Der Finanzausschuss schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen) (Drucksache 71/62).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuss schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente) (Drucksache 72/62). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Hier schlägt der Finanzausschuss dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium) (Drucksache 73/62).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuss schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aluminiumoxyd usw.) (Drucksache 74/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (roter Naturwein usw.) (Drucksache 75/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flakkaserne Leonberg an den Landkreis Leonberg (Drucksache 59/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (B) der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen) (Drucksache 56/62).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

(C) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Landesversicherungsanstalten** (Drucksache 60/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird der Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 23. Februar 1962 zur Ernennung des Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Wolfgang Fränkel, zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen. — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Vorschlag zur **Ernennung** des Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Wolfgang Fränkel, zum Generalbundesanwalt gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 **zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

(D) **Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 3/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 3/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Damen und Herren! Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 30. März 1962 um 10 Uhr statt.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.40 Uhr.)

BUNDESRAT

Bericht über die 242. Sitzung

Bonn, den 16. März 1962

Tagesordnung:

Gedenkworte für die Opfer der Schlagwetterexplosion auf der Zeche Sachsen in Heessen bei Hamm (Westfalen) 47 A

Dank der von der Flutkatastrophe betroffenen Küstenländer für die von den übrigen Ländern geleistete Hilfe 47 B
Kramer (Hamburg) 47 B

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 61/62) 47 D
Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 47 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 48 B

Gesetz zu dem Protokoll vom 25. November 1959 über den Beitritt Griechenlands, Norwegens und Schwedens zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache 68/62) 48 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 48 C

Gesetz über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Drucksache 62/62) 48 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 48 C

Gesetz über die im Haag am 28. November 1960 unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Drucksache 69/62) 48 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 48 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll (Drucksache 64/62 und zu Drucksache 64/62) 48 D
Eggers (Bremen), Berichtersteller . . . 48 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50 B

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die färbenden Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 432/61) 50 B
- Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme von Änderungsvorschlägen und Entschlüsse 50 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaisischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 57/62) 50 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 50 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 54/62) 50 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 50 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze** (Drucksache 58/62) 50 D
- Beschluß:** Annahme einer Änderung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 50 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** (Drucksache 66/62) 51 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 51 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** (Drucksache 55/62) . . . 51 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
- Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 47/62) 51 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 51 B
- Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1962)** (Drucksache 70/62) 51 B
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 51 C
- Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen)** (Drucksache 71/62) 51 C
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 51 C
- Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente)** (Drucksache 72/62) 51 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 51 D
- Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium)** (Drucksache 73/62) . . . 51 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 51 D
- Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aluminiumoxyd usw.)** (Drucksache 74/62) 51 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 52 A
- Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (roter Naturwein usw.)** (Drucksache 75/62) 52 A
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 52 A
- Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flakkaserne Leonberg an den Landkreis Leonberg** (Drucksache 59/62) 52 B
- Beschluß:** Zustimmung 52 B

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen) (Drucksache 56/62) . . . 52 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 52 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Landesversicherungsanstalten (Drucksache 60/62) . . . 52 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 52 C

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof . . . 52 C

Beschluß: Die Zustimmung zur Ernennung des bisherigen Bundesanwalts Wolfgang Fränkel zum Generalbundesanwalt wird erteilt 52 D

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/62) 52 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 52 D

Nächste Sitzung 52 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Kiesinger

Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten
und

Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:

Kramer, Senator

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt
Hamburg beim Bund

Hessen:

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Duffhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz